

## Gesellschaftsvertrag

### § 1

#### Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
  
  
  
  
- (2) Sitz der Gesellschaft ist .
  
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft und endet mit dem 31. Dezember des Eintragungsjahres.

### § 2

#### Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist
  
  
  
  
  
  
  
  
  
  
  
  
  
  
  
  
  
  
  
  
  
  
  
- (2) Die Gesellschaft darf alle Geschäfte betreiben, die geeignet sind, die Unternehmung der Gesellschaft zu fördern.
  
- (3) Die Gesellschaft darf ihre Geschäfte im In- und Ausland betreiben, insbesondere Zweigniederlassungen errichten und gleichartige oder ähnliche Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen.

### § 3

#### Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR

(in Worten:

Euro).

- (2) Die Einlagen sind in Geld zu leisten und sofort fällig.

#### **§ 4**

#### **Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern die Befugnis zur alleinigen Vertretung der Gesellschafter erteilen und alle oder einzelne Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer im Außenverhältnis ist unbeschränkt.
- (5) Die Gesellschaft gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere eine Beschränkung der Vertretungsbefugnisse der Geschäftsführer im Innenverhältnis geregelt werden kann.

#### **§ 5**

#### **Jahresabschluss, Gewinnverwendung**

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang und - soweit vorgeschrieben - Lagebericht) nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung unter Berücksichtigung der handels- und steuerrechtlichen Bewertungsvorschriften aufzustellen und der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Soweit § 264 HGB eine längere Frist einräumt, kann diese ausgenutzt werden.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt, ob und inwieweit ein zur Verfügung stehender Jahresüberschuss als Rücklage verwendet, vorgetragen werden oder zur Verteilung an die Gesellschafter gelangen soll. An einem zur Verteilung gelangenden Gewinn nehmen die Gesellschafter nach dem Verhältnis der Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile teil.

**§ 6****Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen, die durch die Geschäftsführung protokolliert werden. Die Beschlussfassung kann auch schriftlich, per Telefax, Telefon, Videokonferenz oder E-Mail erfolgen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Außerhalb von Versammlungen gefasste Beschlüsse werden von den Geschäftsführern in Textform festgestellt; das Feststellungsprotokoll ist allen Gesellschaftern mindestens per E-Mail zu übersenden. Die Gesellschafter haben hierzu ihre Kontaktdaten der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen und über etwaige Änderungen zeitnah zu informieren.
- (2) Eine Anfechtungsklage muss innerhalb von zwei Monaten nach der Beschlussfassung – im Falle des Absatzes 1 Satz 3 nach Zugang des Feststellungsprotokolls – erhoben werden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen. Zur Gesellschafterversammlung sind alle Gesellschafter unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Die Einladung ist per E-Mail, Telefax oder mittels eingeschriebenen Briefes an die Gesellschafter zu bewirken. Die Gesellschafter haben zu diesem Zwecke ihre entsprechenden Kontaktdaten bei der Gesellschaft zu hinterlegen.

Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teile des Stammkapitals entsprechen, sind berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Gesellschafterversammlung zu verlangen.

- (4) Jeder Gesellschafter kann seine Rechte in der Gesellschafterversammlung grundsätzlich nur persönlich wahrnehmen. Er kann sich jedoch in der Versammlung durch einen anderen Gesellschafter oder eine sachkundige Person, die hinsichtlich der ihr zur Kenntnis kommenden Angelegenheiten einer beruflichen Schweigepflicht unterliegt, mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- (5) Beschlüsse bedürfen, soweit durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag keine größere Mehrheit vorgeschrieben ist, der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Je 1,- Euro eines Geschäftsanteils ergeben eine Stimme.
- (6) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über die Erhöhung oder die Herabsetzung des Stammkapitals, sonstige Satzungsänderungen und die Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.

- (7) Geht ein Geschäftsanteil infolge Todesfall auf mehrere Erben über, ohne dass Testamentsvollstreckung besteht, so ruht das Stimmrecht aus diesem Anteil, bis die Erben einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zur Ausübung des Stimmrechts der Gesellschaft schriftlich benannt haben, oder der Geschäftsanteil unter den Erben geteilt oder einem Dritten übertragen worden ist.

## **§ 7**

### **Einsichts- und Auskunftsrecht**

Jeder Gesellschafter kann – in oder außerhalb einer Gesellschafterversammlung – Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschafter verlangen und die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen. Er kann eine der in § 6 Abs. 4 genannten Personen zur Einsichtnahme hinzuziehen oder mit der Einsichtnahme beauftragen.

## **§ 8**

### **Verfügung über Geschäftsanteile**

- (1) Die Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines zustimmenden Beschlusses der Gesellschafter, der mit einer Mehrheit von 75 % aller abgegebenen Stimmen Gesellschafter gefasst werden muss.
- (2) Die Zustimmung zur Veräußerung ist durch die Gesellschafter zu erteilen, sofern nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen verfahren wird:
- a) Der Gesellschafter, der seine Beteiligung veräußern will, hat sie zunächst den übrigen Gesellschaftern durch eingeschriebenen Brief zu dem satzungsgemäßen Abfindungsentgelt gemäß § 11 Abs. 1 unter schriftlicher Benachrichtigung der Gesellschaft zum Erwerb anzubieten. Jeder Gesellschafter hat das Recht, die angebotene Beteiligung zu den angegebenen Bedingungen zu erwerben, wenn er seine Erwerbsbereitschaft innerhalb von einem Monat seit Zugang des Angebotsschreibens schriftlich unter schriftlicher Benachrichtigung der Gesellschaft erklärt.
  - b) Das Erwerbsrecht kann nur bezüglich der gesamten angebotenen Beteiligung ausgeübt werden. Üben mehrere Gesellschafter das Erwerbsrecht aus, so gilt – mangels einer anderweitigen Verständigung zwischen ihnen – das Erwerbsrecht von den Gesellschaftern als im Verhältnis ihrer bisherigen Geschäftsanteile ausgeübt, wobei ein unteilbarer Spitzenbetrag dem Gesellschafter mit dem geringsten Geschäftsanteil zufällt. Der Verkauf und die Abtretung der Beteiligung hat – sofern zwischen den Parteien Einigkeit über den satzungsgemäßen Erwerbspreis nach § 11 Abs. 1 besteht – in notarieller Form binnen zwei Monaten nach Ausübung des Erwerbsrechts zu erfolgen.

- c) Falls das Erwerbsrecht nicht ausgeübt wird oder der Erwerbsberechtigte nicht fristgerecht an dem Verkauf und der Abtretung mitwirkt, ist die Gesellschaft oder ein von ihr benannter Dritter zum Erwerb berechtigt, wenn die Erwerbsbereitschaft binnen eines Monats nach Ablauf der in litera a) bzw. b) genannten Fristen erklärt wird. Die Ausübung des Erwerbsrechts oder die Benennung eines Dritten bedarf eines Gesellschafterbeschlusses mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- d) Ist die Beteiligung nicht gemäß Buchstaben a) bis c) übernommen worden, kann der Gesellschafter die angebotene Beteiligung innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu den angegebenen oder für den Erwerber ungünstigeren Bedingungen an einen oder mehrere Dritte veräußern. Die Gesellschafter sind verpflichtet, die Zustimmung nach Absatz 1 zu erteilen.

## **§ 9**

### **Einziehung und Zwangsabtretung von Geschäftsanteilen**

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
- (2) Mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters können die Gesellschafter die Einziehung jederzeit beschließen; hierbei steht dem Gesellschafter ein Stimmrecht zu.
- (3) Auch ohne die Zustimmung des betroffenen Gesellschafters können die Gesellschafter die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen, wenn
  - a) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder die Eröffnung des Verfahrens mangels Masse abgelehnt wurde,
  - b) von Seiten eines Privatgläubigers eines Gesellschafters Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsanteil vorgenommen und diese nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben worden sind,
  - c) ein wichtiger Grund für das Ausscheiden des Gesellschafters vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Gesellschafter die Interessen der Gesellschaft in schuldhafter Weise grob verletzt hat, den übrigen Gesellschaftern eine weitere Zusammenarbeit nicht zuzumuten ist und durch ein Verbleiben des betroffenen Gesellschafters der Bestand der Gesellschaft ernstlich gefährdet wäre,
  - d) der Gesellschafter stirbt.

- (4) Anstelle der Einziehung können die Gesellschafter bei Vorliegen der Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes auch beschließen, dass der Gesellschafter (bzw. dessen Erbe) den Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder an in dem Beschluss bestimmte Gesellschafter oder dritte Personen abzutreten hat.
- (5) Wird ein Geschäftsanteil gepfändet, so ist die Gesellschaft berechtigt, den Pfandgläubiger zu befriedigen. Dem betroffenen Gesellschafter steht hierbei ein Widerspruchsrecht nicht zu.

## **§ 10 Kündigung eines Gesellschafters**

- (1) Die Kündigung der Gesellschaft ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Die Erklärung hat durch Einschreibebrief zu erfolgen, und zwar mit einer Frist von sechs Monaten.
- (2) Bei Austritt aus der Gesellschaft (Kündigung) wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von dem oder den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
- (3) Der austretende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil an einen oder mehrere Gesellschafter, an die Gesellschaft oder an einen von der Gesellschaft benannten Dritten abzutreten. Der Geschäftsanteil kann auch eingezogen werden.

## **§ 11 Bewertung und Auszahlung des Abfindungsguthabens**

- (1) In allen Fällen der Abtretung oder Einziehung von Geschäftsanteilen gemäß vorstehenden §§ 8 bis 10 dieses Vertrages wird der Wert des Geschäftsanteils, der dem betroffenen Gesellschafter bzw. seinen Rechtsnachfolgern als Entgelt zu zahlen ist, nach dem Stuttgarter Verfahren (entsprechend der jeweils aktuellen Erbschaftssteuerrichtlinie) auf den Stichtag des Ausscheidens ermittelt. Dabei sind jedoch Grundstücke mit dem Verkehrswert anzusetzen. Können sich die Beteiligten über den Wert nicht einigen, so ist der Wert nach den genannten Bewertungsgrundsätzen von einem durch die Beteiligten gemeinsam zu beauftragenden vereidigten Sachverständigen als Schiedsgutachter für alle Beteiligten verbindlich festzustellen. Dies gilt auch, wenn keine Einigung über die Bewertung von Grundbesitz erzielt wird.
- (2) Können sich die Beteiligten über die Person des Sachverständigen nicht einigen, so soll dieser von der zuständigen Industrie- und Handelskammer benannt werden. Das Ersuchen um Ernennung des Sachverständigen kann von

jedem Beteiligten an die zuständige Industrie- und Handelskammer gerichtet werden.

- (3) Falls, soweit und solange Zahlungen gegen § 30 Abs. 1 GmbHG verstoßen würden, gelten Zahlungen auf den Hauptbetrag als zum vereinbarten Satz verzinslich gestundet, Zinszahlungen als unverzinslich gestundet. Der ausscheidende Gesellschafter ist nicht berechtigt, von der Gesellschaft Sicherheitsleistungen für die jeweils ausstehenden Zahlungen einschließlich Zinsen zu verlangen.

## **§ 12 Bekanntmachungen**

Die erforderlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

- (1) In den Fällen, die in diesem Gesellschaftsvertrag nicht geregelt sind, sollen die gesetzlichen Bestimmungen gelten.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages oder eine künftige Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich im Gesellschaftsvertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die soweit rechtlich möglich dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei der Aufstellung des Gesellschaftsvertrages den Punkt bedacht hätten.
- (3) Die Kosten dieses Gesellschaftsvertrages und der mit der Gründung verbundene Aufwand gehen bis zu einem Betrag von Euro zu Lasten der Gesellschaft; darüber hinaus gehende Kosten tragen die Gesellschafter zu jeweils gleichen Teilen.

-----  
Ort, Datum

Gesellschafterversammlung der Gesellschaft:

-----

-----

-----